

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 19 (1886)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 15. Mai 1886.

Neunzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Perspektivische Ansichten.

(Schluss.)

Der Schwierigkeiten sind mehrere. Übereinstimmend mit dem Zeichnen von Flächenfiguren gestaltet man jetzt den Unterricht in Perspektive zu einem Massenunterricht, indem man ein Modell vor die Klasse bringt und dasselbe von allen Schülern der Abteilung zugleich abbilden lässt. Während aber dort von *allen* nach den Gesetzen der Ähnlichkeit *dasselbe* Bild geschaffen werden musste, hat hier jeder Schüler seine *eigene* Aufgabe und sein eigenes Bild, welches von dem besondern Standpunkt aus auch besonders zu prüfen ist. Das macht die Aufgabe des Lehrers komplizierter und schwieriger. Das Zeichnen selbst lässt verschiedene Lehrweise zu. Steigl zählt in seiner Anleitung deren 7 auf. Bei näherer Betrachtung reduzieren sich die 7 auf 2: Entweder lässt man den Körper zeichnen nach dem Grundsatz: „Zeichne, wie und was du siehst“ und benützt dabei den Stift als Mittel zum Vergleichen, ohne von theoretischen Auseinandersetzungen Gebrauch zu machen (Empirische Methode, Visirmethode), oder man führt den Schüler ein in die wichtigsten perspektivischen Gesetze und Sätze (allgemeiner Glastafelapparat oder individueller Apparat mit Rahmen von Stramin) und zeichnet nun das Bild unter Zuhilfenahme jener Sätze und mit Benützung der perspektivischen Hauptlinien, wobei es dem Lehrer überlassen bleibt, das durch Anschauung gewonnene Bild mit Hilfe der perspektivischen Sätze und Linien nachträglich bloß noch zu korrigieren oder es, auf diese Sätze gestützt, zu konstruieren, also mehr oder weniger empirisch zu verfahren. — Gewöhnlich wird man die Visirmethode anwenden und das Bild auf seine Richtigkeit prüfen durch Anwendung einiger perspektivischer Grundsätze, welche von der Zeichnung selbst und von alltäglichen Erscheinungen abgeleitet werden können. Zur Herstellung genauer und zuverlässiger Bilder ist einiges Theoretische notwendig. Aber beruhige man sich: Es lässt sich in der Primarschule mit ungemein wenig Theorie auskommen, mit soviel, als nötig ist, um dem Kinde anschaulich und begreiflich zu machen, dass von parallelen Linien diejenige am kleinsten erscheint, die am weitesten vom Zeichner weg liegt, und wenn man dann anleitet, mit dem Bleistift vom Platze aus Linien nach ihrer Länge und Richtung, und Winkel nach ihrer Grösse zu schätzen und miteinander zu vergleichen, so ist der Weg zu ganz ordentlichen Erfolgen geebnet.

Die Sache kann dem Lehrer noch durch geeignete Wahl der abzubildenden Gegenstände bedeutend erleichtert

werden. In „bessern“ Schulen hat man grosse Stabmodelle aus Draht oder Holz oder auch massive Modelle aus Holz oder Pappe (Quadrat, reguläres Sechseck, Fünfeck und Achteck, Kreis im Quadrat, Würfel mit einer Kantenlänge von 5–6 dm., sechsseitige senkrechte Pyramide, Parallelepiped, Cylinder und Kegel). Diese Modelle schraubt man in einen Ständer mit Kugelgelenk vor der Wandtafel ein, so dass von der Klasse aus die Linien recht deutlich vom schwarzen Hintergrunde sich abheben. Wo diese Apparate fehlen, kann man sich anders behelfen. Seit einigen Jahren verwende ich im perspektivischen Anschauungsunterricht eine Kiste, die in ihren Musestunden einem Wandtabellenwerk Schutz und Obdach gibt, stelle sie auf das Pult und gebe ihr der Reihe nach diejenigen Stellungen, welche die verschiedenen Lagen und Richtungen der geraden Linie veranschaulichen. Nachher oder zwischenhinein kommt etwa ein Tisch oder ein Sessel an die Reihe. Wichtig ist, dass das Modell genau gearbeitet sei, ansonst ganz falsche Vorstellungen im jugendlichen Zeichner erweckt werden. Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, den Gegenstand so aufzustellen oder den Schüler so zu setzen, dass jeder Zeichner den Körper von zwei Seiten sieht und doch dabei weder zu weit links, noch zu weit rechts, noch zu weit vom Vorbild selbst entfernt ist. Auch sollten aus leicht erklärlichen Gründen die Schüler von Zeit zu Zeit ihre Plätze wechseln. Wer sich über Methodik im perspektivischen Zeichnen belehren will, den verweise ich auf die trefflichen Anleitungen von Steigl und Kuchynka. Weitergehende Studien enthalten Hetsch, Fürstenberg, Schoop, Brücke u. A.

Unübersteigbar sind also die Hindernisse nicht, die sich der Einführung des Körperzeichnens in der Volksschule entgegenstellen, und der Preis ist einiger Mühe wohl wert. Nach meinen Erfahrungen haben die Schüler viel Freude an diesen Darstellungen, welche Freude mir beweist, dass die Sache den Jungen nicht soviel Kopferbrechens macht, wie gewisse andere Fächer es zu tun pflegen. Man glaube nicht, dass z. B. die Einführung in die Farbengebung ohne Schwierigkeiten vor sich gehe. Gross ist der Ärger und der Verdross und gross die Geduld auf Seite der Lehrer und der Schüler, bis saubere, glatte Farbenanlagen hergestellt werden können, welche die Hauptsache, den Umriss, nicht verdorben haben. Man muss immer wieder hervorheben, dass das der Tod des Zeichnens ist, wenn der Schüler zur Farbe übergeht, bevor er einen feinen Umriss fertig bringt. Ich kann die „Einbeziehung der Farbe“ in den Zeichenunterricht nicht als notwendig, sondern höchstens als wünschenswert

bezeichnen, so sehr ich selbst sie seiner Zeit (Blätter für den Zeichenunterricht 1879) empfohlen habe.

Aber auch dem technischen Zeichnen möchte ich das perspektivische voranstellen. Die Primarschule hat doch wohl kaum Zeit genug, um im geometrischen Zeichnen bis zum selbständigen Darstellen von Körpern in Grund- und Aufriss durchzudringen; da kommen ja vorher Anleitungen und Übungen in der Behandlung der Instrumente und geometrische Konstruktionen. Und dann die mancherlei Anschaffungen, während zum perspektivischen Zeichnen nur ein paar gesunde Augen und ein Bleistift notwendig sind! Nein, für die *Einführung* in's geometrische Zeichnen ist heutzutage speziell die Sekundarschule da, mit mehr Mitteln, mehr Zeit, und hoffentlich auch mehr Verständnis für solche Dinge. Oder glaubt man in der Tat, der tüchtige Handwerker, dessen Beruf fortan eine bedeutende zeichnerische Vorbildung verlangt, dürfe es mit der Primarschule bewenden sein lassen, heute, wo alle Bestrebungen, das Handwerk zu heben, dahin gehen, als Fortsetzung der Sekundarschulen besondere Lehrlings- und Berufsschulen zu schaffen?

Die Primarschule hat nur den Menschen als solchen in's Auge zu fassen, und wenn es sich um einen Plan handelt, nach welchem der Schüler zeichnen lernen muss, so kann nicht genug betont werden, dass als formal bildender Unterrichtsgegenstand das perspektivische Zeichnen *vor* das Kolorieren und *vor* das geometrische Zeichnen zu stehen kommt.

Das heisst aber noch lange nicht: „den Zeichenunterricht auf die plastische Gestaltung der Dinge basieren wollen“, wie dies in Nr. 11 geschrieben steht, oder „das Zeichnen nach dem flachen Formgebilde nur als Vorübung zum Körperzeichnen betrachten“, wie das Programm sich ausdrückt.

D.

Artikel 3 des Pensionsgesetzesentwurfs.

Die Beratung des Pensionsgesetzes in den Kreissynoden nimmt einen stillen Verlauf; nur wenig Wünsche und dann zumeist solche untergeordneter Natur werden geltend gemacht.*) Man geht von dem im Grunde richtigen Gedanken aus, nicht durch eine Unzahl von unzeitgemässen Abänderungsvorschlägen schon den Entwurf zu gefährden, oder sogar zu Fall zu bringen. Wohl mag auch der günstige Eindruck, den die bezüglichen Verhandlungen im Grossen Rat auf die Lehrerschaft ausgeübt, das Seinige beitragen zu der guten Aufnahme des Gesetzesentwurfs.

Denn es kann mit Befriedigung konstatiert werden, dass in der genannten Behörde bei der Beratung des Pensionsgesetzes sich eine wohlwollende Gesinnung gegenüber den Pensionsberechtigten der Primarlehrerschaft zeigte. Das geht am besten aus Folgendem hervor: Nach dem Entwurf zahlt der Staat für jede Primarlehrer- und Lehrerinnenstelle einen jährlichen Beitrag von 35 Fr. zur Entrichtung von Ruhegehalten in die vorgesehene Lehrerkasse. Da nun beim Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl der Lehrkräfte an der Primarschule wohl 2000 betragen wird, so wäre also die jährliche Leistung des Staates für die Pensionierung $2000 \times 35 \text{ Fr.} = 70,000 \text{ Fr.}$

Laut dem Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion pro 1884/85 sind in jenem Jahr 123 Leibgedinge im Gesamtbetrag von 34,520 Fr. ausbezahlt worden. Die im neuen Gesetz vorgesehene Leistung des Staates für die Altersversorgung der Primarlehrerschaft beträgt somit

mehr als das Doppelte der bisher hierfür verausgabten Summe.

Die erfreuliche Tatsache verdient nun hervorgehoben zu werden, dass kein Mitglied des Grossen Rates bei den betreffenden Verhandlungen Einsprache gegen diese bedeutende Mehrbelastung des Staatsbudgets erhob, und es darf hieraus wohl der Schluss gezogen werden, dass es den leitenden Behörden wirklich Ernst ist, die Pensionsfrage zu regeln.

Andererseits darf aber nicht verschwiegen werden, dass infolge des Bestrebens, vor allem aus eine von Anfang an zahlungsfähige und sichere Lehrerkasse zu gründen, manche berechtigte Anträge, die im Schoos jener Behörde gestellt wurden und deren Annahme die Billigkeit gefordert hätte, durchaus keine Berücksichtigung fanden. Das Gesetz enthält nichts von einem Recht des Lehrers, nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren, abgesehen von der Abnahme der geistigen und körperlichen Kräfte, die Pensionierung beanspruchen zu dürfen; es sagt nichts von einer frühern Pensionsberechtigung der Lehrerinnen, nichts von einer Gleichstellung der ältern im Amt stehenden Lehrer mit den jüngern, nichts von Unterstützung der unerzogenen Kinder beim Absterben vor dem pensionsberechtigten Alter; ja, im soeben genannten Fall ist nicht einmal die Rückerstattung der geleisteten Beiträge an die Hinterlassenen vorgesehen. Das sind Härten, die bei der zweiten Beratung des Gesetzes ausgemerzt werden sollten.

Ein Einsender hat in Nr. 13 dieses Blattes die zwei erstgenannten der soeben angeführten Punkte klar beleuchtet und in überzeugender Weise die Notwendigkeit der Aufnahme von Gesetzesbestimmungen über das Recht zur Pensionierung und der frühern Pensionsberechtigung der Lehrerinnen dargelegt.

Ich beschränke mich deshalb darauf, auf den meiner Ansicht nach grössten Stein des Anstosses aufmerksam zu machen, es ist Artikel 3, welcher lautet: Hinterlässt der Lehrer im Todesfall eine Wittwe oder Kinder unter 16 Jahren und die Lehrerin einen arbeitsunfähigen Wittwer oder Kinder unter 16 Jahren, so wird der Ruhegehalt noch für ein Jahr entrichtet.

Wohlverstanden ist hierin nur die Rede von den pensionsberechtigten Lehrern und Lehrerinnen, während man den Artikel leicht so auffassen könnte, als beziehe er sich auf die gesamte Lehrerschaft. Er bestimmt also, dass beim Absterben eines pensionsberechtigten Lehrers oder einer Lehrerin der Ruhegehalt noch für ein Jahr an die Wittwe, beziehungsweise an den arbeitsunfähigen Wittwer oder an die Kinder unter 16 Jahren entrichtet wird. Und wenn der Lehrer vor dem pensionsberechtigten Alter stirbt und unerzogene Kinder hinterlässt, welche Unterstützung erhalten dann dieselben? Hier schweigt die Geschichte.

Man wird mir nun entgegnen: Das Gesetz hat nicht den Zweck, eine Wittwen- und Waisenversorgung zu schaffen; hiezu wären die vorhandenen Mittel auch allzu beschränkt; es will nur dem Lehrer für seine alten Tage, da er den Dienst nicht mehr versehen kann, einen Zehrpennig bieten und weiter nichts. Ich antworte darauf: Hülfeleistung in den bedrängtesten Lebenslagen ist der humane Zweck des Gesetzes.

Wann bricht nun grössere Not in die Familie ein, wenn ihr der Ernährer im besten Munnesalter und in der Vollkraft entrissen wird, oder dann, wenn er als alter, gebrechlicher Mann, von der kargen Pension lebend, vom Tod abgerufen wird? Im letztern Fall sind die Kinder meistens erzogen, im erstern nie. Gerade dann also,

*) Die Kreissynode Nidau ausgenommen.

wenn die Unterstützung am dringendsten geboten wäre, wenn die verwaisten, unmündigen Kinder eine Hülfeleistung so nötig hätten, da zieht man die helfende Hand zurück.

Und nicht genug an dem. Die Unbilligkeit wird noch zur Ungerechtigkeit dadurch, dass beim Absterben vor dem pensionsberechtigten Alter die einbezahlten Beiträge nicht einmal an die Hinterlassenen zurückerstattet werden. Ein Beispiel möge die auffallende Härte des Art. 3 veranschaulichen: Ein Lehrer sterbe in seinem 35. Dienstjahre; er hat in die neue Lehrerkasse 35 Einzahlungen à 20 Fr. gemacht = 700 Fr. Im Laufe der Zeit ist diese nach und nach entrichtete Summe auf weit mehr als das Doppelte aufgelaufen. Dieser Lehrer hinterlässt eine Schaar Kinder und kein Rappen von jenem Geld kommt ihnen zu: der Vater bezog ja noch keinen Ruhegehalt; er starb in der Ausübung der Berufspflichten und war daher nicht pensionsberechtigt.

So eröffnet uns der Art. 3 durch die in ihm enthaltene Ungerechtigkeit eine trostlose Perspektive in die Zukunft. *Faktisch verhält sich dadurch die Sache so, dass die grosse Mehrzahl der Lehrerschaft ihre jährlichen Einzahlungen in die vorgesehene Lehrerkasse zu entrichten hätte, ohne jemals irgend einen Ersatz hierfür zu erhalten;* denn die Garantie wird man uns doch nicht leisten, dass wir nicht vor dem pensionsberechtigten Alter sterben.

Insbesondere für die Lehrerinnen bringt diese Sachlage die grössten Nachteile, da bekanntlich von den gegenwärtig angestellten nur 3 % mehr als 30 Dienstjahre zählen und somit allfällig einen Ruhegehalt beziehen könnten, während die übrigen 97 % sich mit der höchst unsichern Anwartschaft auf einen solchen begnügen müssten. Es wird sich wohl auch künftig mit der Dienstdauer der Lehrerinnen verhalten wie bisher; Regel wird sein, dass die übergrosse Mehrzahl derselben bekannter Ursachen wegen jene zum Bezug eines Ruhegehaltes erforderliche Anzahl von Dienstjahren nicht erreicht, und Ausnahme bleibt's, dass in höchst vereinzelten Fällen die genannte Dienstdauer und damit der Ruhegehalt verlangt wird.

So sind in der Tat die Aussichten für die Lehrerinnen noch weit ungünstiger als für die Lehrer, und der Satz: „Nur Pflichten und keine Rechte“, findet bei ihnen in diesem Fall vollkommene Bestätigung.

Allerdings darf nicht vergessen werden, dass die Lehrerinnen, wie der Einsender in Nr. 13 es deutlich hervorhebt, durch die bekannte Petition an den Grosse Rat in diese fatale Situation gedrängt worden sind, indem jener von einer Anzahl Lehrerinnen ausgegangenen Bittschrift in der Weise Rechnung getragen wurde, dass man die Lehrerinnen durchwegs den Lehrern gleichstellte, sowohl im Ruhegehaltsbetrag, wie auch in der jährlichen Beitragsleistung und in der zur Ruhestandsversetzung notwendigen Zahl von 30 Dienstjahren, während nach dem ursprünglichen Entwurf 20 Dienstjahre zur Pensionierung genügt hätten und der Jahresbeitrag bloss 10 Franken oder die Hälfte des nunmehr festgesetzten gewesen wäre.

Es ist zu erwarten, dass der Grosse Rat bei der zweiten Beratung des Gesetzes diese auf die Lehrerinnen bezüglichen Bestimmungen nach dem frühern Entwurf wieder aufnehme, insofern er durch eine rechtzeitige Gegenpetition von den für die Lehrerinnen so fatalen Folgen des jetzigen Entwurfs Kenntnis erhält.

Wird die genannte Behörde auch dem die Rechte der grossen Mehrzahl der Lehrerschaft verletzenden Art. 3 eine solche Fassung geben, dass er dann billigen Anforderungen entspricht? Fast möchte man es bezweifeln, wenn man die bezügliche Debatte bei der ersten Lesung

kennt. Es hat dabei nicht an Männern gefehlt, welche sich der durch den zitierten Artikel schwer geschädigten Interessen der Lehrerschaft warm annahmen. So beantragte Hauser (Schulblatt Nr. 9): Stirbt ein Lehrer oder eine Lehrerin, nachdem er (sie) zehn oder mehr Jahre einbezahlt hat, so erhalten die Angehörigen die geleisteten Einzahlungen ohne Zinsen zurück. Füri stellte den Antrag, es möchte der Ruhegehalt einer kinderlosen Wittwe noch 3 Jahre lang, einer Wittwe mit Kindern noch so lange ausgerichtet werden, bis das jüngste Kind 17 Jahre alt sei. Weder der eine noch der andere dieser so berechtigten Anträge fand Gnade.

Höchst bemerkenswert ist die Wiederlegung, welche der Antrag Hauser von massgebender Seite (Gobat, Schmid, Jolissaint) erfuhr. Es wurde hervorgehoben, dass durch die Annahme jenes Antrages *das ganze Gesetz auf den Kopf gestellt würde; die Summe der Beiträge der nicht zur Pension gelangenden Lehrer sei notwendig zur Deckung der wirklich zur Auszahlung kommenden Versicherungssummen.* Das heisst deutlich gesprochen. Es war dann auch begreiflich, dass nach Darlegung solcher schwerwiegender Argumente der Grosse Rat den Artikel ohne Zusatz annahm. Es sollte also nach dem soeben Angeführten nicht möglich sein, bei den vorgesehenen finanziellen Hilfsmitteln der Lehrerkasse die geleisteten Beiträge der vor der Pensionierung verstorbenen Lehrer und Lehrerinnen an ihre Hinterlassenen zurückzubezahlen. Welche annähernde Summe wäre denn jährlich hierfür erforderlich? Laut einer aus mehreren Verwaltungsberichten der Erziehungsdirektion entnommenen Zusammenstellung sterben durchschnittlich jährlich im Kanton Bern 20 Primarlehrer und Lehrerinnen. Angenommen, deren durchschnittliche Dienstdauer sei 20 Jahre, was jedenfalls hoch genug veranschlagt ist, so würden die gemachten Einzahlungen einer Person während 20 Jahren $20 \times 20 = 400$ Fr. und von 20 Personen $20 \times 400 = 8000$ Fr. betragen. Eine solche Summe müsste also ungefähr jährlich zur Rückzahlung der geleisteten Beiträge verwendet werden. — Wenn dagegen die Beitragspflicht der Lehrerinnen nach dem ursprünglichen Entwurf normiert würde, so wäre die alljährlich rückzuzahlende Summe bedeutend geringer. Da von der Zahl der Lehrkräfte an der Primarschule des Kantons etwa 40 % Lehrerinnen sind und dieser Prozentsatz wohl auch in der Zahl der Todesfälle der Primarlehrerschaft angenommen werden kann, so wären von obigen 20 Verstorbenen 8 Lehrerinnen. Deren durchschnittliche Dienstdauer auch zu 20 Jahren veranschlagt, ergibt eine Einzahlungssumme von 20×10 Fr. = 200 Fr. für eine Lehrerin und für 8 = 1600 Fr.; für die 12 Lehrer nach obigem Einzahlungsmodus 12×400 Fr. = 4800 Fr., zusammen 6400 Fr. Zu bemerken bleibt noch, dass in den ersten Jahren eine weit geringere Rückzahlungssumme erforderlich wäre.

Die Frage ist nun: Verbleibt nach Entrichtung der jährlichen Ruhegehälter ein genügender Aktivsaldo, um die genannte Rückzahlungssumme decken zu können? — Um diese Frage zu beantworten, muss man annähernd die Jahreseinnahmen und die Ausgaben für die Ruhegehälter kennen. Die ordentlichen Einnahmen setzen sich aus dem Staatsbeitrag für jede Lehrstelle, den Gemeindebeiträgen und den Beiträgen der Lehrer und Lehrerinnen zusammen. Von den 1200 Primarlehrern des Kantons mögen ungefähr 1050 und von den 800 Lehrerinnen 750 ihre Beiträge leisten, da nach Art. 7 die Beitragspflicht nach 40jährigem*) Schuldienst aufhört.

*) Bei den Lehrerinnen wird eine 30-jährige Beitragspflicht angenommen und die jährliche Einzahlung auf Fr. 10 veranschlagt.

Bei der Berechnung der Anzahl der Ruhegehälter nehme ich 10 % von der Zahl der Lehrkräfte an (gegenwärtig 6,3 % und mit Hinzurechnung der 41 unerledigt gebliebenen Gesuche um Leibgedinge 8,4 %). Jedenfalls wird der Andrang zum Bezug von Ruhegehalten künftig gar nicht so stark sein, wie man es wohl erwartet; denn einerseits sind die im Gesetz selbst gezogenen Schranken nicht zu umgehen und andererseits darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Lehrer wie die Lehrerin so lang als möglich den Dienst versieht und Ersterer nach 40 Jahren Berufsarbeit gewöhnlich noch nicht in den Ruhestand tritt, weil man eben lieber die Besoldung verdient, als sich mit dem geringen Ruhegehalt begnügt. So ist denn voraussichtlich die Zahl von 10 % Pensionsberechtigten nicht zu tief gegriffen. Von diesen 10 % = 200 mögen etwa 150 Lehrer und 50 Lehrerinnen sein. Für beide veranschlage ich den mittlern Ruhegehalt, für die Lehrer also 450 Fr. und für die Lehrerinnen 300 Fr. Demnach stellt sich die Rechnung wie folgt:

Einnahmen.

1) Staatsbeitrag für 2000 Lehrstellen à 35 Fr.	70,000 Fr.
2) Gemeindebeiträge für 2000 Lehrstellen à 10 Fr.	20,000 „
3) 1050 Jahresbeiträge von Lehrern à 20 Fr.	21,000 „
4) 750 Jahresbeiträge von Lehrerinnen à 10 Fr.	7,500 „
Summa	118,500 Fr.

Ausgaben.

1) 150 Ruhegehälter für Lehrer à 450 Fr.	67,500 Fr.
2) 50 Ruhegehälter für Lehrerinnen à 300 Fr.	15,000 „
Summa	82,500 Fr.

Bilanz.

Die ordentlichen Einnahmen betragen	118,500 Fr.
Die Ausgaben betragen	82,500 „
Aktivsaldo	36,000 Fr.
Hievon ab für Rückerstattungen	8,000 „
Verbleiben	28,000 Fr.

Selbst bei der Entrichtung des gleichen Maximums des Ruhegehalts für Lehrer und Lehrerinnen ($200 \times 500 \text{ Fr.} = 100,000 \text{ Fr.}$) würde noch ein Aktivsaldo von 18,500 Fr. resp. 10,500 Fr. resultieren.

Und das Gesetz sollte auf den Kopf gestellt werden, wenn trotz der Rückzahlung der Beiträge der vor der Pensionirung verstorbenen Lehrer und Lehrerinnen noch ein so bedeutender Saldo verbleibt!

Die Intentionen der leitenden Behörden sind aber ganz andere: es soll nämlich die finanzielle Grundlage der zu errichtenden Lehrerkasse dergestalt gesichert werden, dass in wenigen Jahren ein grosses Stammkapital vorhanden ist und der Staat so bald als möglich seine Unterstützung einschränken oder sogar fallen lassen kann. Eine solche „forcirte Geldansammlung“, wodurch die Interessen der grossen Mehrzahl der Primarlehrerschaft schwer geschädigt werden, ist höchst unbillig.

Soll das Pensionsgesetz in Wahrheit Hülfe bringen und die Not lindern, so leiste man uns eine Garantie, dass es nicht heisst: Nur Pflichten und keine Rechte.

W.

Die Pausen zwischen den Unterrichtsstunden.

L. Bekanntlich haben die Schüler zwischen den Schulstunden eine Viertelstunde Pause — oder sollten sie wenigstens haben — wo sie aus der dumpfen Schul-

stube hinaus in die freie Luft können, um sich auf dem Spielplatze geistig und körperlich zu erholen. Der Lehrer halte sich nun diesem Platze nicht fern, um sich der sanften Ruhe zu ergeben, und er überlasse die Kinder nicht sich selbst. Er sei daselbst auch unter ihnen und freue sich mit den fröhlichen Kleinen; denn hält er sich vom Spielplatze fern, so werden die Kinder bald kein rechtes Spiel mehr machen. Sie *baigen*, reissen und jagen einander herum, schreien und zanken, so dass man bald in der ganzen Ortschaft die Pausen bemerkt durch einen gewaltigen Lärm. Die Kinder werden dadurch roh und wild, und vom Spielplatz tragen sie dies in's Schulzimmer hinein, von hier nach Hause, und auf den öffentlichen Plätzen eines Dorfes, wo Kinder zusammen kommen, wird sich bald in ähnlicher Weise Lärm und Streit und Zanksucht unter den Kindern bemerkbar machen. Der Lehrer muss die Kinder einige schöne Spiele lehren und Sorge dafür, indem er meistens mithilft, dass die Gesetze des Spieles genau beobachtet und befolgt werden. Wenn nun er selbst, indem er mithilft, sich auch unter die gleichen Gesetze stellt und sich zu den Kindern herablässt, so fangen sie mit ihm an zu wetteifern und zwar unter Anwendung aller ihrer geistigen und körperlichen Kräfte. Dadurch entsteht auf dem Spielplatz ein besonders reges Leben, und Freude erglänzt aus allen Gesichtern. Der Lehrer wird so den Kindern lieb und wert; die Kinder werden anhänglich, zutraulich, gehorchen ihm viel lieber auch im Schulzimmer und gehen daselbst nach jeder Pause mit neuem Mute und neuer Kraft an ihre Arbeit.

Nun muss sich der Lehrer zur Pflicht machen, jedes Kind zum Spiele anzuregen. Alle müssen mithelfen, mit Ausnahme derer, bei denen etwa leibliche Zustände es verbieten. Keines werde vom Spielplatze ferngehalten, es sei denn, der Lehrer wolle es durch Fernhaltung strafen. Wenn man genau beobachtet, so wird man bald bemerken, dass meistens diejenigen Kinder am Spiele nicht teilnehmen, die es am notwendigsten hätten. Einige werden nicht selten von ihren Mitschülern so rücksichtslos behandelt, dass sie vorziehen, vom Spiele fern zu bleiben; andere sind geistig nicht entwickelt oder auch zu verdorben, um vom Spiele angezogen zu werden. Auf nicht zu auffällige Weise ziehe sie der Lehrer in den Kreis des Spieles. Er beginne sich spielend mit ihnen zu beschäftigen, bis sie unvermerkt in Mitten desselben sind und widme solchen also seine volle Aufmerksamkeit. So fühlt sich bald ein solches Kind auch als Glied einer Kette und lernt sich den Spielgesetzen unterordnen. Sie sehen dann bald, dass sie zum Gedeihen des Ganzen auch etwas beitragen können, dass ein jedes im Kreise der Kleinen eine berechnete Stellung einnimmt. Das Gemüt, das ganze Geistesleben solcher Kinder taut nicht selten wie aus Eisesfesseln auf. Man wird ganz auffällige Beispiele erleben, wie solche Kinder geistig frischer, reg-samer und freudiger werden.

Es schickt die Armut gar viele Kinder in die Schule, die es so nötig hätten, dass die Schule ihnen einen Lichtstrahl der Freude böte und ihnen unter der Kinderwelt eine Stellung verschaffe, in welcher nicht schon der Druck der Glücklicheren auf ihnen lastete, dass ihnen gezeigt würde, dass auch sie so viel wert sind als jedes andere, wenn sie ihre Kräfte anstrengen zum Gedeihen des Ganzen. Dafür kann der Lehrer auf dem Spielplatze sorgen. Manch' verzärteltes Kind des Reichtums stellt sich auch in der Schule ein, das eigensinnig die andern auf dem Spielplatze meistern möchte und das verhüte die

Hiezu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 20 des Berner Schulblattes.

Anwesenheit des Lehrers. Er mache die Kinder gleichwertig, Sorge dafür, dass jedes etwas leisten muss und leisten kann. So werden die Pausen ihr Schärfflein beitragen zu einer gehörigen geistigen und auch körperlichen Entwicklung der Kinder und auf das sittliche Verhalten derselben ausserhalb der Schule einen grossen Einfluss ausüben.

Schulnachrichten.

Bern. *Aarwangen.* n. Die Kreissynode Aarwangen versammelte sich den 5. Mai im Bade Gutenberg. Die Verhandlungsgegenstände waren:

- 1) Geschichtliche Bedeutung der Volkskrankheiten. Referent: Herr Dr. Burkhalter in Langenthal.
- 2) Das Lehrerpensionsgesetz. Referent: Herr Oberlehrer Dietrich in Roggwyl.

In freiem, nach Form und Inhalt ausgezeichneten Vortrag wies Herr Dr. Burkhalter an der Hand der Geschichte nach, wie von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart die bald hier bald dort erscheinenden und dann wieder verschwindenden Volkskrankheiten, wie Pest, Blattern etc. tief in den Entwicklungsgang der Völker eingegriffen haben. Leider kann hier auf den ausserordentlich lehrreichen Vortrag nicht näher eingetreten werden.

Auch der zweite Referent, Herr Dietrich, hat seine Aufgabe gut gelöst; er hat das zur Begutachtung vorliegende Pensionsgesetz allseitig beleuchtet, mit den bezüglichen Gesetzen anderer Kantone verglichen und konnte nicht umhin, der Tit. Erziehungsdirektion die gebührende Anerkennung auszusprechen für ihre entschiedene, lehrerfreundliche Haltung. Wenn auch das Gesetz im allgemeinen ziemlich günstig aufgenommen wurde, so war die Diskussion gleichwohl eine recht belebte.

Die Versammlung beschloss, der Tit. Vorsteherschaft der Schulsynode folgende Wünsche einzureichen: Der Lehrer soll nach 30 Dienstjahren, abgesehen von seinem Gesundheitszustande, das Recht haben, sich pensioniren zu lassen; daher sollte Art. 1 lauten: Lehrer und Lehrerinnen an Primarschulen können nach 30 Dienstjahren in den Ruhestand treten und werden damit pensionsberechtigt. Solche, welche in Folge von Gebrechen oder der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, können schon früher in den Ruhestand versetzt werden.

Die Ruhegehälter sollten erhöht und daher in Art. 2 bestimmt werden, wie folgt:

Für Lehrer: nach 30 Dienstjahren	Fr. 500
" 35 "	550
" 40 und mehr	600
Für Lehrerinnen: nach 20 Dienstjahren	" 300
" 25 "	350
" 30 und mehr	" 400

In Ruhestand versetzten Lehrern und Lehrerinnen mit weniger Dienstjahren sollte in besondern Fällen ein Ruhegehalt gewährt werden von Fr. 300—500.

Art. 3 sollte bestimmen, dass der einbezahlte Betrag, sofern er Fr. 100 übersteigt, an die Wittve oder die Kinder zurückbezahlt werden sollte.

Da bei Art. 2 eine Erhöhung der Ruhegehälter und bei Art. 3 Rückzahlung der Beiträge gewünscht wird, so müssten dem entsprechend in Art. 5 die Beiträge höher angesetzt werden. Es wird vorgeschlagen: für die Lehrer

Fr. 30, für die Lehrerinnen, wie im Entwurf, Fr. 20, für den Staat Fr. 40; der Beitrag der Gemeinde bliebe, wie im Projekt, Fr. 10.

In Art. 6 sollte es heissen: Bernische Lehrer, die anderwärts angestellt und in den bern. Primarschuldienst zurücktreten, haben etc.

Für Art. 7 wird folgende Fassung gewünscht: Mit Pensionirung der Lehrer und der Lehrerin hört ihre Beitragspflicht auf. In Art. 9 ist statt Fr. 20 Fr. 30 Eintrittsgebühr zu setzen. Bei Art. 10 wird Streichung des ersten Alinea gewünscht. W.

— Am 5. Mai, Morgens 10 Uhr, versammelten sich im Café Roth die Abgeordneten der bernischen Lehrerkasse.

Im Eröffnungswort betonte Herr Präsident Bach das günstige Ergebnis der abgelaufenen Verwaltungsperiode und den ruhigen, geordneten Gang der Kasse. Er hob die grossen Verdienste des zurücktretenden Kassiers, Herrn Baumberger, für die Interessen der Lehrerkasse gebührend hervor und verdankte ihm warm seine treue Pflichterfüllung, welchem Ausdruck sich die Verwaltungs- und Prüfungs-Kommission ebenfalls anschlossen. Die Herren Präsident und Direktor können die Mitglieder beruhigen, dass das im Entwurf liegende Pensionsgesetz die Lehrerkasse vorderhand unberührt lasse, indem bei der ersten Beratung im Grossen Rate ein Antrag, welcher das Pensionsgesetz mit der bern. Lehrerkasse in Verbindung bringen wollte, abgewiesen wurde. Es wird aber die Erwartung ausgesprochen, dass ein neues Pensionsgesetz den billigen und gerechten Ansprüchen der bernischen Lehrerschaft nachkommen möge. Der Verwaltungsbericht pro 1885, welchem Herr Direktor Weingart mündlich beifügt, dass die auf Ende 1886 stattfindende Abrechnung zeigen werde, ob eine Erhöhung der Versicherungssumme und Zuschüsse zu derselben angezeigt seien oder nicht, wird einstimmig genehmigt.

Auf Antrag und Empfehlung des Herrn Eggimann als Referent der Prüfungskommission wird die Rechnung pro 1885, deren gründliche Prüfung nicht die geringste Unrichtigkeit entdeckte, unter bester Verdankung an den Rechnungsgeber einstimmig passirt.

Als Kassier wurde auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einstimmig Herr Wächli, Verwaltungsmittglied in Bern, welcher seit 1. April die Funktionen eines Kassiers provisorisch besorgt hat, definitiv gewählt und die im Austritt befindlichen Verwaltungsmittglieder in den Herren Flückiger in Diessbach und Baumberger in Bern auf eine neue Amtsperiode bestätigt.

Nach diesen kurzen Verhandlungen wurde die Versammlung, da die Diskussion nicht weiter benutzt wurde, vom Präsidenten mit dem Wunsche geschlossen, dass unsere Kasse zum Segen der bernischen Lehrerkasse fortwirken möge.

— Die Schulkommissionen des Amtes Aarwangen wenden sich in einem Zirkular an die übrigen Schulbehörden des Kantons mit dem Ersuchen, sie möchten mit ihnen bei den obern Behörden das Begehren stellen, dass dem Lehrer nach der Rekrutenschule der fernere Militärdienst untersagt werde. Da die Lehrer wohl fast überall Kenntnis von dem Zirkular erhalten werden, wollen wir von uns aus nicht näher darauf eintreten. Dagegen erlauben wir uns, zu bemerken, dass nach unserer Ansicht die gesetzlichen Bestimmungen Anhaltspunkte genug bieten, die Schule vor wesentlicher Schädigung durch den Militärdienst des Lehrers zu schützen und dass es auf der andern Seite nicht im Interesse des Lehrerstandes liegt, wenn man diesen wiederum in eine unwürdige

Ausnahmsstellung zurückwirft. Wir hoffen, die Lehrer werden die Militärpflicht als ein bürgerliches Recht betrachten und dasselbe nicht Preis geben wollen. Was sagt die Lehrerschaft dazu? Oder sollte sie daorts nichts zu sagen haben?

Litterarisches.

Julius Lippert: Die Kulturgeschichte in einzelnen Hauptstücken. In 3 Abteilungen (Wissen der Gegenwart.) Leipzig: G. Freytag. — Prag: F. Tempsky. 1886. Mit in den Text gedruckten Abbildungen. Preis per Abteilung 1 Mark. Wir machen auf dieses Werk hiemit gebührend aufmerksam, indem wir namentlich auf den 3. Band hinweisen. Hier behandelt Lippert in knapper, übersichtlicher Darstellung, aber trotzdem stets gründlich und wissenschaftlich, mit seltener Klarheit des Ausdruckes eine Fülle hochinteressanten Materials. Von der Frage nach der „Ursprache“ der Menschheit ausgehend, bespricht er geistvoll das Verhältnis zwischen Sprachen und Stämmen und erläutert in anziehender Weise die Entstehung und Geschichte der Schrift, sowie des Zahlenwesens. Die Behandlung dieser gerade in letzter Zeit viel erörterten und besprochenen Gegenstände, denen sich gegenwärtig die allgemeine Aufmerksamkeit mit besonderer Vorliebe zugewendet hat, zeigt in allem und jedem die unbestrittene Meisterschaft des Verfassers auf kulturgeschichtlichem Gebiete. In einem zweiten Abschnitte wird das Gebiet des Kultus in Betracht gezogen. Fesselnd durch Inhalt und Form sind hier besonders die Kapitel über Seelen- und Geisterglauben, Kannibalismus, Fetischismus, Gottesvorstellungen, Zauberpriestertum, Moral und Kult. Sodann bespricht Lippert die Elemente der Mythologie, um mit einer vorzüglichen Erörterung über mythologische Systeme den Band und mit diesem seine „Kulturgeschichte“ abzuschliessen. Zahlreiche, sorgfältig gewählte Illustrationen schmücken und begleiten als lehrreiche und willkommene Beigabe den Text. Mit dieser „Kulturgeschichte“, deren Gebrauch durch ausführliche Register ungemein erleichtert ist, hat der Verfasser dem deutschen Volke ein sehr wertvolles Geschenk von dauerndem Werte gemacht.

Im Verlag von J. Kuhn, Schulbuchhandlung in Bern, sind folgende empfehlenswerte und sehr verbreitete Bücher erschienen:

F. Schneeberger: Die Harfe, 100 zwei- und dreistimmige Lieder, 2. Auflage, geb. Fr. 1. —

— **Männerchöre**, 1. Heft. 20 Cts.

— **Erweiterungen für den jungen Violinisten**. 4 leichte und sehr gefällige Stücke für Violin und Klavier à Fr. 1. 35, sämtliche 4 Hefte zusammen à Fr. 4. —

Gesangbuch für Kirche, Schule und Vereine von H. R. Weber und einem 2. von H. Klee und einer Commission von bern. Geistlichen ungearbeitete und stark vermehrte Auflage. Gebunden à Fr. 1. —, 1. 75, 2. 75 und 3. 50. Dieses Buch enthält 170 der gediegeinsten religiösen Lieder und ist in einer grösseren Zahl von freisinnigen bern. Gemeinden als Kirchengesangbuch eingeführt, ebenso von Gemeinden der übrigen Schweiz und sogar im Auslande, zudem von vielen Kirchenchören und Schulen, überall mit dem besten Erfolge zur Hebung unseres Kirchengesanges. **Orgelbuch** zum Gesangbuch für Kirche, Schule und Vereine, in Partitur und gebd. Fr. 6. —. (1)

600 geometrische Aufgaben

für schweizerische Volksschulen gesammelt von Prof. H. R. Rüegg. Mit Holzschnitten. Solid gebunden. Preis 60 Rp. Schlüssel dazu, broch. Preis 60 Rp.

Diese vorzügliche Sammlung, von der Kritik allgemein auf's günstigste beurteilt, wird hiemit zur Einführung in Schulen bestens empfohlen.

Verlag von Orell Füssli & Cie., Zürich.

[O V 79]

Häuselmann, J. & R. Ringger. Verlag Orell Füssli & Co. Taschenbuch für das **FARBIGE ORNAMENT**. 51 Blätter mit 80 Motiven

in bis auf 18 Nüancen combinirtem Farbendruck, nebst 17 Seiten erläuterndem Texte und einer Anleitung zum Koloriren. Zum Schul- und Privatgebrauch, zu künstlerischen und kunstgewerblichen Arbeiten. Preis 8 Franken. 4.

Kreissynode Thun

Mittwoch den 19. Mai 1886, Vormittags 9 1/2 Uhr, auf der Egg in Thierachern.

Traktanden:

Die obligatorischen Fragen.

Der Vorstand.

Anzeige.

In der Taubstummenanstalt zu Friesenberg können künftigen Juli 12 bildungsfähige taubstumme Knaben im Alter von 8—10 Jahren aufgenommen werden.

Anmeldungen nimmt entgegen und erteilt Auskunft der Vorsteher der Anstalt.



in reicher Auswahl

aus den besten in- & ausländischen Fabriken.

Mehrjährige Garantie.

Als Spezialität empfehle ich den Herren Lehrern **kreuzsaitige Pianos in Eisen-Konstruktion** garantiert dauerhaft mit schönem vollem Ton zu Fr. 650.

Pianos und Harmoniums liefere ich **franco** nach allen Bahnstationen der Schweiz.

Miethe. Eintauch. Stimmungen. Reparaturen.

Otto Kirchhoff,

beim Zeitglocken — BERN — beim Zeitglocken.

(4)

Musik- u. Instrumenten-Handlung. Piano- und Harmonium-Magazin.

Die Geographie der Schweiz von N. Jacob

erscheint von nun an beim unterzeichneten Verleger (zum bisherigen Preis) mit einer wertvollen Beigabe von 31 der schönsten und interessantesten Landschaftsbildern der Schweiz.

Dasselbst reich ausgestattetes Lager von **Schulmaterialien und Schulbüchern**.

(1)

J. Kuhn,

Bahnhofplatz, Bern.

In hochfeiner Qualität neu hergestellt!

August Horster's cementirte, nicht rostende **Rosen-Feder und G-Feder**

nur Fr. 1. 50 per Gross von 144 Stück.

Das Vorzüglichste dieser Art. Durch die Schreibmat.-Handl.

und Niederlagen zu beziehen; jede Feder trägt meine Firma!

Engros A. Horster, Stuttgart. (2)

Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich.

Französisches Übersetzungsbuch

für den Unterricht auf der Mittelstufe, sowie zur Wiederholung der Grammatik.

Im Anschluss an des Verfassers **Französische Elementargrammatik**, von **Andreas Baumgartner**,

Lehrer an den höhern Schulen der Stadt Winterthur.

Preis 60 Centimes.

Lehrgang der englischen Sprache

von **Andreas Baumgartner**.

I. Teil 1 Fr. 80 Cts. II. Teil 2 Fr.

Jeder Lehrer, dem es darum zu tun ist, die Schüler möglichst schnell und leicht zum Verständnis und zum praktischen Gebrauch der englischen Sprache zu führen, wird sich mit Baumgartners Prinzipien einverstanden erklären müssen, und da die Ausführung des Einzelnen der Sachkenntnis, wie dem methodischen Geschick des Verfassers ein glänzendes Zeugnis ausstellt, so empfehlen wir das Buch auf's Wärmste.

(34) O. V. 35.

Die Lehrerin 1885 16/5, Berlin.